

Thema und Definition

Diese AGB gelten für alle Verträge über IT-Dienstleistungen.

IT-Dienstleistungen im Sinne dieser Bedingungen umfassen alle Dienstleistungen, insbesondere die Beratung im Rahmen der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Anwendung von Computerprogrammen (Software), insbesondere:

- Organisationsstudien und andere Sachverständigengutachten
- die Erstellung von Pflichtenheften/technischen Spezifikationen, Entwürfen/Konzepten
- die Entwicklung, Änderung und Erweiterung von Software
- Anpassung von Standardsoftware
- Training

Abschluss des Vertrages

Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von MOLDTECS schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der offizielle Schriftverkehr ist mit den entsprechenden Ansprechpartnern im Einkauf oder in der IT zu führen. Vereinbarungen mit anderen Abteilungen, soweit es sich um Vereinbarungen handelt, die Vertragsbestandteile abändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Einkaufs- oder EDV-Abteilung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftragnehmer hat den Abschluss dieser Vereinbarung geheim zu halten. Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben.

Inhalt des Vertrages

Die vertragliche Vereinbarung besteht aus

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MOLDTECS
- diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen“,
- ggf. die Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers sowie die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses allgemein gültigen Richtlinien und technischen Standards für die beauftragten Leistungen.

Preise

Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und beinhalten regelmäßig anfallende Reise- und Reisekosten, Materialkosten sowie Kosten für die Nutzung der Prüfsysteme des Auftragnehmers.

Ist ein Gesamtpreis vereinbart und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung vereinbart, die zu einer Verringerung des Lieferumfangs führt, so wird ein geänderter Gesamtpreis vereinbart, der sich an der Preisstellung vom Vertragspreis orientiert unter Berücksichtigung etwaiger Minderkosten. Gleiches gilt bei Vereinbarung einer Erweiterung des Lieferumfangs nach Vertragsabschluss, wenn der Auftragnehmer vor Vereinbarung der zur Erweiterung führenden Änderung schriftlich auf die Notwendigkeit einer Preisänderung hingewiesen hat.

Bedenken des Auftragnehmers

Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers – ein Konzept, sonstige Aufgaben und Spezifikationen – sachlich nicht erfüllbar, fehlerhaft oder unklar ist, so hat der Auftragnehmer dies MOLDTECS unverzüglich unter technischer Begründung schriftlich mitzuteilen Festlegung.

Dienstwechsel

Wünscht MOLDTECS nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, so hat der Auftragnehmer die gewünschte Änderung bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer im Hinblick auf seine fachgerechte Ausführung nicht zumutbar und der Auftragnehmer teilt dies mit dies dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungswunsches, schriftlich mitzuteilen.

Unterbrechung der Vertragserfüllung

Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Mitteilung gemäß Ziffer 5 macht oder MOLDTECS eine Änderung gemäß Ziffer 6 wünscht, ist MOLDTECS berechtigt, jederzeit eine Unterbrechung der Ausführung einzelner oder aller Leistungen zu verlangen. Verlangt MOLDTECS eine solche Unterbrechung nicht und stellt der Auftragnehmer fest, dass die Fortführung der Arbeiten nach den bestehenden Vorgaben zu keinen brauchbaren Ergebnissen führen würde, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Vertragsparteien haben eine angemessene Vereinbarung über die Folgen der Unterbrechung zu treffen. Der vereinbarte Leistungstermin ändert sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Leistungsanteils, höchstens um die Anzahl der von der Unterbrechung betroffenen Werktage zur Vertragserfüllung.

Mitarbeit des Kunden

MOLDTECS stellt dem Auftragnehmer alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, und trifft schnelle Entscheidungen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

Während der projektbezogenen Leistungserbringung im Büro des Kunden stellt der Kunde den erforderlichen Arbeitsplatz, Rechnerzeit und Software unentgeltlich zur Verfügung.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich und detailliert auffordern, seine Mitwirkungspflichten einzuhalten, sofern MOLDTECS dieser Aufforderung nicht selbstständig nachkommt und sich der Auftragnehmer hierdurch in der termingerechten Erbringung seiner Leistungen beeinträchtigt sieht.

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

Auftragnehmer und Auftraggeber werden jeweils einen Sachkundigen und einen Vertreter benennen, der während der Vertragsdurchführung als Ansprechpartner zur Verfügung steht und bevollmächtigt ist, um die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich treffen zu lassen. Diese Personen dürfen nur aus wichtigem Grund gewechselt werden, der dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen ist.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Zugang zur Besichtigung der durchgeführten Leistungen zu verlangen und sich den Stand der durchgeführten Arbeiten erläutern zu lassen.

Je nach Art und Umfang des Projekts treffen sich die Vertragsparteien regelmäßig, um den Projektfortschritt zu ermitteln und offene Punkte zu besprechen. Inhalt und Ergebnisse der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Mitarbeiter des Auftragnehmers, Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat das Recht, seinen Mitarbeitern fachliche und disziplinarische Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen auf Projektbasis in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden sollen.

Muss ein vom Auftragnehmer zur Erbringung vertraglicher Leistungen eingesetzter Mitarbeiter aus Gründen, die MOLDTECS nicht zu vertreten hat, durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, so trägt der Auftragnehmer die Einarbeitungszeit. Der Auftragnehmer darf Subunternehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.

Rechnungsstellung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Kündigt MOLDTECS den Vertrag aufgrund einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers aus wichtigem Grund, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als MOLDTECS hierüber nach den Vertragsbedingungen verfügen kann. Ein dem Kunden zu ersetzender Schaden wird bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

Fristen, Verzögerungen

Stellt der Auftragnehmer fest, dass er die vereinbarten Termine aus welchen Gründen auch immer nicht einhalten kann, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Termine bleibt unberührt.

Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist MOLDTECS berechtigt, eine Pauschale für den entstandenen Schaden in Höhe von 1 % des Einzelpreises der Leistung, mit der der Auftragnehmer in Verzug ist, max. von insgesamt 5 % des Gesamtauftragswerts für jede vollendete Woche der Verzögerung; weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt oder Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass als Folge des Verzugs überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei Verzug des Auftragnehmers kann MOLDTECS nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, die noch nicht fertiggestellten Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst erbringen oder durch Dritte ausführen lassen. Stattdessen kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Werkverträgen tritt anstelle des Rücktritts ein Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen festgelegten Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Fertigstellung der Dienstleistungen, Inspektion, Abnahme

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. Der Kunde prüft die erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung, dass die Leistungen vertragsgemäß sind, erklärt der Kunde seine Zustimmung.

Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen gilt die Gesamtleistung erst dann als freigegeben, wenn die Gesamtabnahme des Kunden im vertragsgemäßen Zusammenwirken aller Teilleistungen erfolgt.

Der Auftragnehmer wird die fertige Software auf der vereinbarten Rechnerplattform betriebsbereit installieren und dem Auftraggeber anschließend die für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation, zur Verfügung stellen.

Ist die Anlage betriebsbereit, folgt eine zuvor definierte Testphase, in der Kunde und Auftragnehmer gemeinsam die Übereinstimmung der Programme mit den vereinbarten Spezifikationen – insbesondere Funktionalität und Performance – überprüfen. Während der Testphase stellt der Auftragnehmer qualifizierte Mitarbeiter für einen angemessenen Zeitraum unentgeltlich zur Verfügung.

Die Dauer der Testphase und die Testkriterien werden im Vertrag vereinbart. Werden während der Vertragsdurchführung Leistungsänderungen vereinbart, sind die Prüfkriterien entsprechend zu ändern. Während der Testphase auftretende Fehler hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beheben und das Ergebnis während des Tests zu verifizieren.

Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erklärt der Kunde die Freigabe. Die Testphase gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Programme den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

Endet die Testphase ganz oder teilweise erfolglos, ist der Kunde berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Wegen unwesentlicher Mängel darf diese Zustimmung nicht verweigert werden. Wird die Abnahme verweigert, so hat der Auftragnehmer etwaige Fehler unverzüglich zu beseitigen. Nachdem die Fehler für die Abnahme erklärt wurden, wird die Testphase wiederholt. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Wiederholung dieser Prüfungen, ausschließlich der Personalkosten des Auftraggebers. Der Kunde hat seine Zustimmung schriftlich zu erteilen.

Haftung für Mängel

Die gesetzlichen Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist MOLDTECS berechtigt, vom Auftragnehmer entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich unberührt.

Programmfehler, die nicht innerhalb angemessener kurzer Zeit im Hinblick auf die Folgen des Fehlers behoben werden, müssen vorübergehend durch eine für den Kunden günstige Systemumleitung behoben werden; die Verpflichtung zur endgültigen Fehlerbeseitigung bleibt unberührt. Jegliche Dokumentation muss korrigiert werden, um den beseitigten Fehler widerzuspiegeln.

MOLDTECS wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen, indem er alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, die zur Analyse des Mangels erforderlich sind. Die Verjährungsfrist für haftungsrechtliche Mängelansprüche und Rechtsgewährleistung beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Leistung. Soweit die Leistungen abnahmepflichtige Anlagen umfassen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme, jedoch nicht vor Übergabe des vollständigen Leistungsergebnisses.

Für eine etwaige Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftragnehmer die gleiche Gewährleistung wie für die Erstleistung zu leisten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Nachbesserung oder Ersatzlieferung beträgt 3 Monate nach Übergabe bzw. Abnahme der Nachbesserungs- oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der anfänglichen Verjährungsfrist-bezogene Ansprüche.

Bei erhöhter Gefahr oder besonderer Eilbedürftigkeit kann MOLDTECS die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen. Mängel, die sich aus der Leistungsbeschreibung oder sonstigen Angaben des Auftraggebers ergeben, sind nicht von der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers umfasst; dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer seine Pflicht nach vorstehender Ziffer verletzt hat.

Neben den in den vorstehenden Absätzen bestimmten Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Rechtsmängel wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter gelten ergänzend die Regelungen der vorstehenden Ziffern.

Datenschutz

Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er die aktuellen und einschlägigen europäischen und lokalen Datenschutzbestimmungen kennt und beachtet. Die internen Betriebsabläufe des Auftragnehmers müssen den spezifischen Anforderungen an ein wirksames Datenschutzmanagement entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten, die mit der vertraglich vereinbarten Verarbeitung oder Ausführung betraut sind. Dieser Absatz ersetzt nicht eine in Europa erforderliche Datenschutzvereinbarung nach Art. 28 GDPR.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden und unabhängig von der Ursache des Ereignisses schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, wenn ihm Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers bekannt werden, die einen Verstoß gegen geltende Datenschutzbestimmungen darstellen können, oder sonstige Umstände, die Anlass zu der Vermutung geben, dass Daten des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - unrechtmäßig offenbart oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht worden sein könnten, oder in Fällen, in denen ein Risiko für die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers besteht.

Dies gilt auch im Falle einer schwerwiegenden Störung des Betriebs des Auftragnehmers, sonstiger vermuteter Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder sonstiger Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Kundendaten.

Datensicherheit

Der Auftragnehmer hat elektronisch erstellte Leistungen als dem Projektstadium entsprechende Teilergebnisse laufend unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung abzusichern. Die Sicherungskopien sind auszutauschen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

Die Dokumente und Programme des Kunden

Unterlagen aller Art, einschließlich Programme, die MOLDTECS dem Auftragnehmer überlassen hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Kopien dürfen nur zur Erledigung vertraglicher Aufgaben angefertigt werden. Originale und Kopien sind für den Kunden sorgfältig zu verwahren und nach Vertragsabwicklung zurückzugeben.

Der Auftragnehmer darf, die vom Auftraggeber leihweise überlassenen Programme nur in der Weise und im Umfang nutzen, die zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich sind.

Nutzungsrecht

An der für den Kunden entwickelten Software oder Teilen der Software und allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Kunde unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht (Lizenz), dass jede bekannte Art der Nutzung einschließlich des Rechts zur Überarbeitung umfasst, kopieren, ändern, erweitern und Dritten Lizenzen erteilen, soweit sich aus den folgenden Absätzen keine Einschränkung ergibt.

Haben Dritte Rechte an im Rahmen von Leistungen erhaltener Software oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen, die dem Erwerb einer Lizenz gemäß vorstehendem Absatz widersprechen, so ist der Umfang des Nutzungsrechts durch den Kunden im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Standardsoftware, Softwarekomponenten und Tools sowie von ihm eingebrachtes Know-how auch für Beauftragungen Dritter weiter zu nutzen. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die Ergebnisse der für den Auftraggeber erbrachten Leistungen und Lösungen ganz oder teilweise zu kopieren, zu bearbeiten oder anderweitig zu verwerten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für den Auftraggeber erstellte Leistungsergebnisse jeglicher Art – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu veröffentlichen.

Programmcode

Software wird dem Kunden in maschinenlesbarem Code überlassen.

Für den Kunden erstellte Software ist dem Kunden auch im Quellcode mit Dokumentation der Erstellung zu übergeben. Kopien des Quellcodes und der Herstellerdokumentation sind dem Kunden nach Freigabe auszuhändigen und müssen dem Programmstand am Ende der Testphase entsprechen.

Im Rahmen der Gewährleistung für Programme hat der Auftragnehmer die getroffenen Maßnahmen unverzüglich im Quellcode und der Herstellerdokumentation festzuhalten; eine Kopie jeder aktualisierten Version ist dem Kunden unverzüglich zuzusenden.

Geistige Eigentumsrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt.

Im Falle einer Verletzung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber erheben. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, dem Auftraggeber das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betroffenen Leistungen unentgeltlich zu verschaffen oder die Leistungen insoweit zu ändern, dass die Zuwiderhandlung beseitigt ist, die Leistung aber weiterhin vertragsgemäß bleibt der Vertrag.

Von Dritten geltend gemachte Ansprüche teilt MOLDTECS dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Der Auftragnehmer übernimmt die Streitigkeit gerichtlich und außergerichtlich. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der notwendigen eigenen Rechtsverteidigung des Auftraggebers. Ist die Rechtsverletzung vom Auftraggeber zu vertreten, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

Zahlung

Der Kunde leistet Zahlung nur gegen Rechnungsstellung gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften. Alle vom Kunden geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.

Zahlungen des Kunden bedeuten keine Anerkennung der Rechnung.

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen des Auftraggebers der Sitz des Auftraggebers. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der Absicht ihrer Vorgängerin möglichst nahekommt.

Gerichtsstand ist der für den Kunden allgemein zuständige Gerichtsstand. MOLDTECS kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche französische Recht.